

Aktenzeichen:

8 RV 1093/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 18. Februar 1960

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagter

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 18. Februar 1960,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter P e t e r s e n
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. M a u d e r und

Bundessozialrichter O b e r t h ü r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt
vom 13. September 1957 wird als unbegründet
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu er-
statten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Dem Kläger wurde mit Bescheid vom 17. August 1951 nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) "chronischer Bronchialkatarrh" als Schädigungsfolge des ersten Weltkrieges mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 50 v.H. anerkannt. Die Anerkennung des Leidens, die auch schon nach dem Reichsversorgungsgesetz (RVG) sowie dem Hessischen Körperbeschädigten-Leistungsgesetz (KBLG) mit dem gleichen Grad der MdE. erfolgt war, geschah ohne erneute ärztliche Untersuchung.

Am 13. Dezember 1951 erteilte die Versorgungsverwaltung dem Kläger, einer vorausgegangenen ärztlichen Beurteilung folgend, einen neuen Bescheid, in dem unter Berufung auf § 62 BVG der Grad der MdE. vom 1. Februar 1952 an auf 30 v.H. herabgesetzt und die Rente entsprechend gekürzt wurde; das Versorgungsleiden wurde nunmehr mit "chronischer Luftröhrenkatarrh" bezeichnet. Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Berufung beim damaligen Oberversicherungsamt (OVA.) Kassel eingelegt, die als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Marburg übergegangen ist. Der Beklagte hat im Verlauf dieses Verfahrens mit Schriftsatz vom 28. Juli 1953 erklärt, daß der angefochtene Bescheid nunmehr auf § 86 Abs. 3 BVG gestützt werde. Durch Urteil vom 8. November 1954 hat das SG. Marburg den Bescheid vom 13. Dezember 1951 aufgehoben und den Beklagten verurteilt, weiterhin Rente nach einer MdE. um 50 v.H. zu gewähren: Der Beklagte habe die zweijährige Schutzfrist des § 62 Abs. 2 BVG nicht beachtet. Eine Umdeutung des Bescheides in eine Neufeststellung gemäß § 86 Abs. 3 BVG sei nicht möglich. Das Hessische Landessozialgericht (LSG.) in Darmstadt hat diese Entscheidung auf die vom Beklagten eingelegte Berufung hin mit Urteil vom 13. September 1957 aufgehoben und die Klage abgewiesen: Der angefochtene Bescheid finde in § 86 Abs. 3 BVG seine Rechtsgrundlage. Eine solche Umdeutung sei grundsätzlich nicht nur zulässig, sondern auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

geboten. Sie finde nur dort ihre Grenze, wo der Bescheid in seinem Wesen geändert oder die Rechtsverteidigung des Beschädigten durch die geänderte Rechtsgrundlage erschwert werde. Eine Änderung des Wesensgehaltes liege aber nicht vor. Dagegen sei eine gewisse Erschwerung der Rechtsverteidigung des Klägers nicht zu verkennen; sie sei aber nicht so wesentlich, daß sie eine Umdeutung ausschließe, zumal der Beschädigte schon im Verfahren vor dem OVA. auf die Änderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen worden sei. Auch sachlich sei die Herabsetzung des Grades der MdE. auf 30 v.H. gerechtfertigt. Das LSG. hat die Revision zugelassen.

Gegen dieses am 26. September 1957 zugestellte Urteil hat der Kläger mit einem am 15. Oktober 1957 beim Bundessozialgericht (BSG.) eingegangenen Schriftsatz Revision eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Marburg vom 8. November 1954 zurückzuweisen, hilfsweise, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

In der - nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist - am 20. Dezember 1957 beim BSG. eingegangenen Revisionsbegründung rügt die Revision Verletzung der §§ 62, 86 Abs. 3 BVG, des § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sowie einen Verstoß gegen das Verbot des Nachschiebens neuer Gründe im gerichtlichen Verfahren. Der angefochtene Bescheid habe durch die neue Rechtsgrundlage seinen ursprünglichen Wesensgehalt verloren. Auch die Rechtsposition des Klägers werde bei der neuen Rechtsgrundlage entscheidend verschlechtert, da im Falle des § 62 BVG die Versorgungsverwaltung eine wesentliche Besserung nachweisen müsse, im Falle des § 86 Abs. 3 BVG dagegen schon eine andere ärztliche Bewertung zur Neufeststellung des Grades der MdE. ausreiche.



- 4 -

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG). Sie ist daher zulässig.

Die Revision ist aber nicht begründet.

Das LSG. ist zu Recht davon ausgegangen, daß der angefochtene Bescheid in § 62 BVG keine Rechtsgrundlage findet. Die Versorgungsverwaltung hat, von der gleichen Erkenntnis ausgehend, schon während des Verfahrens vor dem damaligen OVA. Kassel den angefochtenen Bescheid nachträglich ausdrücklich auf § 86 Abs. 3 BVG gestützt.

Dem LSG. war beizupflichten, wenn es dieses Nachschieben eines anderen Rechtsgrundes vorliegend für zulässig gehalten hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG., die insoweit auch mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts übereinstimmt, ist ein Nachschieben von Rechtsgründen zulässig, wenn der Verwaltungsakt in seinem Wesensgehalt und Ausspruch hierdurch nicht verändert und der Betroffene in seiner Rechtsverteidigung nicht beeinträchtigt wird (vgl. BSG. 3 S. 209 2167; 7 S. 8 127 mit weiteren Hinweisen; 7 S. 257 2627). Auch die Revision verkennt diese grundsätzliche Möglichkeit, einem Verwaltungsakt nachträglich eine andere Rechtsgrundlage zu geben, nicht. Sie wendet sich aber gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß dies auch im vorliegenden Falle möglich sei, daß also ein Bescheid, der zunächst auf § 62 BVG gestützt worden sei, später auf § 86 Abs. 3 BVG gestützt werden könne. In diesem Falle - so meint die Revision - stünden die bei dem oben angeführten Grundsatz gemachten Einschränkungen einer nachträglichen Änderung der Rechts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

grundlage im Wege, da sowohl der Bescheid in seinem Wesensgehalt verändert als auch die Rechtsverteidigung des Klägers beeinträchtigt werde.

Diese Auffassung hält einer Nachprüfung nicht stand. Einmal ist der angefochtene Bescheid durch die Änderung der Rechtsgrundlage in seinem Wesen, insbesondere in seinem Ausspruch nicht verändert worden, denn die andere Begründung ist nicht so verschieden, daß der Bescheid nach Voraussetzungen, Inhalt und Wirkung (vgl. BSG. 7 S. 8 127) in seinem Wesensgehalt angetastet wird. In den Fällen des § 62 BVG und § 86 Abs. 3 BVG handelt es sich, wie der Senat bereits in seinem bisher nicht veröffentlichten Urteil vom 21. Januar 1960 - 8 RV 549/58 - entschieden hat, um die rechtliche Grundlage einer Neufeststellung mit Wirkung nur für die Zukunft. Im Falle des § 62 BVG wird die Neufeststellung damit begründet, daß sich die Verhältnisse, die für die bisherige Feststellung maßgebend gewesen sind, inzwischen geändert haben. Im Falle des § 86 Abs. 3 BVG kann die Neufeststellung auch erfolgen, wenn dieser Grund nicht vorliegt oder sich nicht nachweisen läßt; d.h. gerade dieser Grund braucht nicht vorzuliegen, er kann aber vorliegen. Daraus ist ersichtlich, daß es Fälle gibt, in denen die gleiche Maßnahme an sich sowohl von der einen als auch von der anderen Vorschrift gedeckt wird (vgl. die Fälle, in denen seit der ohne ärztliche Untersuchung erfolgten Umanerkennung innerhalb der in § 86 Abs. 3 BVG bestimmten Frist eine wesentliche Änderung im Leidenszustand erfolgt ist). Unter diesen Umständen kann von einer Änderung des Bescheides in seinem Wesensgehalt nicht gesprochen werden. Insbesondere kann gerade im vorliegenden Fall von einer wesentlichen Verschiedenheit in der Wirkung nicht gesprochen werden. Denn der Bescheid, ob nun auf § 62 BVG oder auf § 86 Abs. 3 BVG gestützt, hat für den Kläger dieselbe Rechtswirkung, nämlich die Herabsetzung des Grades der MdE. auf 30 v.H. und die entsprechende Herabsetzung der Rente vom 1. Februar 1952 an.

Zur Frage, ob die Rechtsverteidigung des Beschädigten durch eine Umdeutung erschwert wird, hat das LSG. ausgeführt, eine solche Erschwerung sei nicht zu verkennen; sie sei aber nicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



so wesentlich, daß sie eine Umdeutung ausschließen könne. Auch dieser Rechtsauffassung ist im Ergebnis beizupflichten. Eine Beeinträchtigung der Rechtsverteidigung durch die Umdeutung liegt noch nicht dann vor, wenn der Beschädigte bei der neuen Rechtsgrundlage in seiner Rechtsstellung allein dadurch geschwächt wird, daß die nachgeschobene Vorschrift es der Versorgungsverwaltung leichter macht, die getroffene Maßnahme zu begründen, und damit dem Beschädigten schwerer, sich zu verteidigen. Vielmehr sind nur solche Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, die nicht durch die neue Vorschrift selbst, sondern durch deren Nachschieben, also gerade durch den Wechsel der Rechtsgrundlage entstehen. Sinn dieser von der Rechtsprechung entwickelten Einschränkung des Nachschiebens kann es aber nicht sein, den Beschädigten vor einer Rechtsposition zu bewahren, die er auch dann gehabt hätte, wenn der Bescheid von vornherein auf die richtige Rechtsgrundlage gestützt worden wäre. Der Beschädigte soll vielmehr nur vor den mit der Umdeutung selbst zusammenhängenden Beeinträchtigungen, die in der Regel verfahrensrechtlicher Art sein werden (vgl. z.B. den in BSG. 3 S. 209 entschiedenen Fall), geschützt werden. Eine in diesem Sinn erhebliche Beeinträchtigung ist aber vorliegend nicht erkennbar, zumal der Beschädigte schon im Verfahren vor dem OVA. auf die Änderung der Rechtsgrundlage hingewiesen worden und die nachgeschobene Rechtsnorm somit in allen Instanzen Gegenstand der Überprüfung gewesen ist. Nach alledem hat das LSG. seiner rechtlichen Prüfung zu Recht § 86 Abs. 3 BVG zugrunde gelegt. Damit wird auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe aufklären müssen, ob die tatsächlichen Voraussetzungen des § 62 BVG vorliegen, gegenstandslos.

Der angefochtene Bescheid ist auch sachlich gerechtfertigt. Das LSG. hat festgestellt, daß der Kläger durch die Schädigungsfolgen in seiner Erwerbsfähigkeit im allgemeinen Erwerbsleben nur noch um 30 v.H. gemindert ist. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat in der mündlichen Verhandlung die den Inhalt des angefochtenen Bescheides selbst



- 7 -

betreffende Revisionsrüge zurückgenommen, so daß sich weitere Ausführungen zu dieser Frage erübrigten.

Da das LSG. somit zu Recht den angefochtenen Bescheid als rechtmäßig angesehen und die Klage gegen ihn dementsprechend abgewiesen hat, ist die Revision unbegründet; sie war daher zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)